

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für kommunale Bäder der Stadt Gera**

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr. Datum)	Ausferti- gung vom (Datum)	Bekanntma- chung (Nr. Datum)	Inkrafttre- ten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Entgeltordnung für die <u>Benutzung kommunaler Sportstätten und Bäder</u> der Stadt Gera §§ 2, 18, Abs.2 und 54 Abs.2 Nr.1 ThürKO GVBl. S.73 und § 14 ThürSFörG GVBl. S. 808	38/1996 vom 23.05.1996	06.06.1996	12/1996 vom 15.06.1996	16.06.1996	
Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler <u>Bäder</u> der Stadt Gera	86/2001 vom 31.05.2001	12.06.2001	25/2001 vom 23.06.2001	24.06.2001	Damit tritt Beschluss – Nr.: 38/96 außer Kraft.
Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler <u>Bäder</u> der Stadt Gera, 1. Änderung	86/2001, 1. Erg. vom 20.03.2003	08.04.2003	15/2003 vom 17.04.2003	01.06.2003	Änderung zum Beschluss-Nr. 86/01: - §7 - EURO-Umstellung von DM-Beträgen - entfällt ersatzlos. - §8 - Tarife und Entgeltsätze -wird zu § 7 und erhält neue Fassung. Der Abschnitt II- Freibäder bleibt unverändert.
Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler <u>Bäder</u> der Stadt Gera §§ 2, 18 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Nr. 1 der ThürKO; § 14 des Thür. Sportförderungsgesetzes	96/2005 vom 16.06.2005	04.07.2005	28/2005 vom 15.07.2005	01.08.2005	Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Bäder der Stadt Gera vom 12. Juni 2001 in der Fassung der Änderung vom 8. April 2003 tritt außer Kraft.
Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Bäder der Stadt Gera	96/2005, 1. Erg. 26.06.2008	03.07.2008	28/2008 vom 11.07.2008	01.08.2008	Entgeltordnung vom 04. Juli 2005 tritt außer Kraft.

Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Bäder der Stadt Gera	96/2005, 2. Erg. vom 21.01.2016	25.01.2016	4/2016 vom 30.01.2016	31.01.2016	Entgeltordnung vom 01.08.2008 tritt außer Kraft
3. Ergänzung der Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Bäder der Stadt Gera	96/2005, 3. Erg. vom 17.11.2016	23.11.2016	48/2016 vom 03.12.2016	01.01.2017	Ergänzung um die Simsonkarte (§ 5 Absatz 3)

Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Bäder der Stadt Gera

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Bäder im Sinne dieser Ordnung sind alle in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gera befindlichen Einrichtungen, die der Ausübung des Badens, Schwimmens und der Erholung im bzw. am Wasser dienen. Dem Schwimmen gleichgestellt sind alle Sportarten, die in der Regel im Wasser ausgeführt werden, wie z.B. Tauchen, Wasserspringen, Wasserball, usw.
- (2) Entgeltschuldner ist der Benutzer, wenn er mit der Stadt Gera die Benutzung von Bädern mit privatrechtlichem Nutzungsvertrag vereinbart. Mehrere oder gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner.

§ 2 Benutzungsbedingungen

Die Benutzungsbedingungen sind in der Haus- und Badeordnung geregelt, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Kassenbereich ausgehängt ist.

§ 3 Entgeltspflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Bäder wird Entgelt nach dieser Ordnung erhoben.
- (2) Mit der Bezahlung des Entgelts für die Benutzung des Sport- und Freizeitbereichs besteht die Nutzungsberechtigung nur für die im Wochenbelegungsplan für ein Schul- und Sportjahr für die Nutzung durch die Öffentlichkeit gekennzeichneten Bereiche. Dieser Belegungsplan und die Benutzungs- und Entgeltordnung ist im Kassenbereich ausgehängt.
- (3) Die Nutzung durch Geraer Schulen (Schwimmunterricht, Schwimmprüfungen u.a.) erfolgt auf der Grundlage der jährlich abzustimmenden Belegungspläne und wird gesondert vereinbart.
- (4) Die Entgeltermäßigung bzw. der Erlass für Geraer Sportvereine regelt sich nach § 14 Abs. 2 des Thüringer Sportförderungsgesetzes und nach der jeweils geltenden Sportförderrichtlinie der Stadt Gera.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Eintritts- und Benutzerentgelte sind vor Badnutzung in den jeweiligen Kassen- und Eingangsbereichen zu entrichten. Entgelte für Mehrfachkarten und Zeitkarten sind bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursentgelte werden bei der Einschreibung fällig.

- (3) Ist in privatrechtlichen Nutzungsverträgen der Beginn des Nutzungszeitraumes vereinbart, entsteht die Entgeltschuld zu diesem Zeitpunkt. Die Fälligkeit bestimmt sich nach den im Nutzungsvertrag vereinbarten Terminen.
- (4) Sonstige Entgeltansprüche wie beispielsweise für Schwimmwindeln oder für Schwimmbadzeichen entstehen mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach dem gewählten Nutzungstarif und der Benutzungsdauer bzw. den Stundensätzen gemäß § 7 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Der Betriebsleiter des Hofwiesenbades wird ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Sondertarife anzubieten.
- (3) Inhaberinnen und Inhaber der Simsonkarte erhalten gemäß Stadtratsbeschluss 50/2016 ab 1. Januar 2017 befristet für ein Jahr im Hofwiesenbad Gera eine einmalige Ermäßigung von 1,00 Euro bei Nutzung des Tarifs 3 Stunden Ticket.

§ 6 Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten gelten nur am Lösungstag und nur für den gewählten Tarif bzw. die gewählte Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer beinhaltet die Zeiten für das Duschen, Aus- und Ankleiden.
- (2) Kurs- und Halbjahrestickets gelten für den ausgestellten Zeitraum. Sie sind nicht übertragbar und gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind. Diese haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (3) Eintrittskarten, Kurs- und Zeitkarten sowie Mehrfachkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Bei Entgeltveränderungen behalten bereits gelöste Gutscheine und Mehrfachkarten des auslaufenden Tarifs eine Gültigkeit bis zu 1 Monat nach dem Inkrafttreten der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung. Eine Rückerstattung des entrichteten Entgeltes erfolgt nicht. Nach einem Monat können diese Gutscheine und Mehrfachkarten auf das neue Entgelt entsprechend angepasst genutzt werden.

§ 7 Entgeltermäßigung

- (1) Entgeltermäßigungen bei Eintrittsentgelten gemäß den ausgewiesenen Entgeltsätzen in § 8 erhalten:

- Kinder, Jugendliche bis 16 Jahre,
 - Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, unter Vorlage eines gültigen Schülersausweises,
 - Studenten, unter Vorlage eines gültigen Ausweises,
 - Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 %,
 - Empfänger von Arbeitslosengeld I, II bzw. Sozialgeld nach SGB II,
 - Bezugsberechtigte für Leistungen nach SGB XII,
 - Inhaberinnen und Inhaber der Sozial-Card
 - bezugsberechtigte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- (2) Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ermäßigungen ist nur durch die Vorlage gültiger Nachweise und Dokumente möglich.
- (3) Kinder bis zu einer Körpergröße von nicht mehr als einem Meter haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Zutritt zu den Bädern.
- (4) Anerkannte Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis, welche den Schwerbehinderten beim Umkleiden und beim Benutzen des Bades behilflich sind, haben entgeltfreien Zutritt.
- (5) Inhaberinnen und Inhaber der Thüringer Ehrenamts-Card erhalten auf alle Einzel-Tickets im Hofwiesenbad Gera und im Naturbad Kaimberg eine 25%ige Ermäßigung auf den normalen Eintrittspreis.
- (6) Bei der Durchführung von Veranstaltungen mit einem besonderen städtischen Interesse kann die Stadt Entgeltermäßigungen nach billigem Ermessen gewähren.

§ 8 Tarife und Entgeltsätze

Die nachfolgenden Tarife und Entgelte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

1. Hofwiesenbad Gera - 07548 Gera, Hofwiesenpark 2

Sport- und Freizeitbad

		ermäßigt
2 Stunden	5,00 EUR	3,50 EUR
3 Stunden	6,50 EUR	5,00 EUR
Sport-Ticket 1 Stunde	3,50 EUR	2,00 EUR
Familien -Ticket (3 Stunden, 2 Erwachsene, 2 Kinder) jedes weitere Kind bis 16 Jahre	15,00 EUR 3,50 EUR	
Gruppen-Ticket (2 Stunden, max. 14 Kinder, bis 16 Jahre plus 1 Erwachsener)	47,00 EUR	

jedes weiteres Kind bis 16 Jahre	2,50 EUR	
Wettkampf-Ticket (bei Wettkampf im Sportbad) (2,0 Stunden)	4,00 EUR	2,50 EUR
10er-Ticket (2,0 Stunden)	45,00 EUR	31,00 EUR
Zuschlag je angefangene Stunde	1,50 EUR	

Sauna

3 Stunden (ohne Badnutzung)	13,00 EUR	ermäßigt 12,00 EUR
3 Stunden (mit Badnutzung)	17,00 EUR	15,00 EUR
Zuschlag je angefangene Stunde	3,00 EUR	

Sport- und Freizeitbad und Sauna

Halbjahres-Ticket* EUR	410,00 EUR	330,00
Geldwertkarten**	50,00 EUR	Rabatt 5,0 %
	100,00 EUR	7,5 %
	150,00 EUR	10,0 %

* gültig für ein halbes Jahr für beliebig viele Besuche ohne Zeitbegrenzung im Hofwiesenbad (Sport- und Freizeitbad und Sauna)

** Rabattierung nur auf Einzeltickets

Zuschläge je angefangene Stunde gelten für alle Einzel- und Gruppen- bzw. Mehrfachtickets pro Person. Die Zeitdauer beginnt mit dem Einchecken und endet mit dem Auschecken im Kassen- und Servicebereich bzw. am Nachzahlautomaten.

Kurse

Schwimmunterricht Erwachsene (15 Stunden zu je 45 Minuten, inkl. Eintrittsgeld für 1,5 Stunden)	135,00 EUR
Schwimmunterricht Kinder (15 Stunden zu je 45 Minuten, inkl. Eintrittsgeld für 1,5 Stunden)	100,00 EUR
Kurse, Wassergymnastik, Babyschwimmen (10 Stunden zu je 45 Minuten, inkl. Eintrittsgeld für 1,5 Stunden)	100,00 EUR
Schwimmtechniken (5 Stunden zu je 45 Minuten, inkl. Eintrittsgeld für 1,5 Stunden)	50,00 EUR
Wassergymnastik Einzel-Ticket (45 Minuten, inkl. Eintrittsgeld für 1,5 Stunden Bad)	10,00 EUR

Vermietungen

Sportbad (Stundensatz)	450,00 EUR
------------------------	------------

Freizeitbad (Stundensatz)	130,00 EUR
Schwimmbecken (Stundensatz)	360,00 EUR
Sprungbecken (Stundensatz)	90,00 EUR
Nichtschwimmerbecken (Stundensatz)	80,00 EUR
Schwimmbahn (Stundensatz)	45,00 EUR
Überlassung einer Standfläche je m ² und Tag im Bad	15,00 EUR

Sonstige Entgelte

Wertersatz für Schrankschlüssel	21,00 EUR
Pfand für Elektronikarten*	3,00 EUR
Vereinskarte für Sportvereine	15,00 EUR
Erteilung Schwimmzeugnis	5,00 EUR
Schwimmpass, Schwimmbabzeichen	3,00 EUR
Schwimmwindel	2,00 EUR

* Elektronikarten bleiben Eigentum des Hofwiesenbades Gera. Beim Kauf dieser Karten wird ein Pfand in Höhe von 3,00 EUR erhoben. Dieser wird bei Ablauf und Rückgabe der Karte zurückerstattet.

2. Naturbad Kaimberg - 07551 Gera, Kaimberger Straße

Bad

Tages-Ticket	3,50 EUR	ermäßigt 2,00 EUR
Familien-Tages-Ticket (2 Erwachsene, 2 Kinder)	8,00 EUR	
jedes weitere Kind	1,50 EUR	
10er-Ticket	31,50 EUR	18,00 EUR
Abend-Ticket*	3,00 EUR	1,50 EUR

* gültig ab 17:00 Uhr

Vermietung

Überlassung einer Standfläche je m ² und Tag	6,00 EUR
---	----------

3. Sonstige Leistungen

Sind für sonstige Leistungen der Stadt keine Entgelte bestimmt, so kann die Stadt die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnen.

§ 9 Entgelt für Werbung

- (1) Werbung aller Art in und an Bädern der Stadt Gera durch Werbemittel wie Aufsteller, Fahnen und Planen bedürfen der Genehmigung der Stadt Gera und sind Entgeltpflichtig.
- (2) Für Fahnen im Außenbereich beträgt das Entgelt 200 EUR pro Jahr und Stück.
Für Banden beträgt das Entgelt 150 EUR pro Jahr und pro laufenden Meter.
Die Stadt Gera ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Entgelte für Werbung an aktuelle Marktbedingungen anzupassen. Entgelte für Werbemittel, die in Ziffer 2 nicht angesprochen sind, legt die Stadt Gera nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (3) Geraer Sportvereine, die die Förderbedingungen nach Ziffer II der jeweils aktuellen Sportförderrichtlinie der Stadt Gera erfüllen, können in den Sportstätten permanent mit eigenen Werbepartnern werben und erhalten dabei eine 50%ige Ermäßigung der Entgelte. Die Stadt Gera kann dabei auf Werbefreiheit für bis zu 6 Veranstaltungen in der jeweiligen Sportstätte bestehen.
- (4) Die unter Ziffer 3 genannten Sportvereine können temporäre Werbemittel entgeltfrei zu ihren eigenen Sportveranstaltungen am jeweiligen Veranstaltungstag an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen. Permanentwerbung darf dabei nicht verdeckt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

...